



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz · 5242152-246

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht
(Demokratische Republik Kongo)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 5. März 2008
durch

Richter am Verwaltungsgericht Dr. König
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Die nach eigenen Angaben am _____ geborene Klägerin ist ihrer Einlassung zufolge Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo (DRK). Sie stellte erstmals im Mai 2006 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag.

Nachdem die Klägerin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) unter dem 5. Mai 2006 zu ihren Asylgründen angehört worden war, lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 11. Mai 2006 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) offensichtlich nicht vorlägen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien, und drohte der Klägerin für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die DRK an.

Hiergegen erhob die Klägerin in der Folgezeit vor dem Verwaltungsgericht (VG) Aachen Klage – 3 K 909/06.A – Im Klageverfahren machte sie u. a. geltend, sie sei am 1. Juli 2006 zur Frauenbeauftragten der Organisation „Forum Democratique et Social“ (FDS) gewählt worden. Der Vorsitzende der Partei FDS, der auch Premierminister der Exilregierung der DRK sei, Herr _____, sei der Bruder ihres geschiedenen Ehemannes, also ihr Schwager. Mit Urteil vom 25. August 2006 – 3 K 909/06.A – wies das VG Aachen die Klage der Klägerin ab.

Unter dem 10. Januar 2007 stellte die Klägerin erneut einen Asylantrag und verwies diesbezüglich auf „Nachfluchtverhalten in Deutschland“. Am 7. Februar 2007 wurde die Klägerin daraufhin durch das Bundesamt informatorisch angehört. Sie führte aus, nach ihrer Ankunft in Deutschland, aber noch vor der Verkündung des Urteils des VG Aachen (vom 25. August 2006) hätten sich neue Entwicklungen hinsichtlich ihrer Flucht aus ihrem Heimatland ergeben. Sie habe dem VG Aachen diese neuen Umstände auch noch geschildert. Trotzdem sei ihre Klage abgewiesen worden. Nach ihrer Ankunft in Deutschland sei sie im Juni 2006 der Partei FDS beigetreten. Sie sei in der Partei für die Angelegenheiten der Frauen zuständig. Der Vorsitzende der Partei sei ihr Schwager. In Kinshasa sei über die Tätigkeit der FDS in Zeitungen berichtet worden. Sie, die Klägerin, sei bereits vor ihrer Flucht aus der DRK dort gesucht worden. Nunmehr werde erst recht verschärft nach ihr gesucht.

Mit Bescheid vom 23. März 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 11. Mai 2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab.

Am 12. April 2007 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Zu deren Begründung macht sie – mit Schriftsatz vom 30. April 2007 – geltend, sowohl die Regierungspartei als auch die Partei des Oppositionspolitikers Mbemba würden durch die FDS bekämpft. Sie, die Klägerin, sei nicht unbedeutend, sondern Schwägerin des prominenten Exilpolitikers . Sie arbeite u. a. für die Internetseite abaseccor.org, die Seite der „Alliance de Patriot pour la Refondation de Kongo“. Sie habe eine hervorgehobene Position in der FDS und sei überregional tätig. Mit Schriftsatz vom 4. März 2008 hat die Klägerin ihre Klage ergänzend begründet und (nochmals) Ausführungen zu dem ihr ihren Behauptungen zufolge in ihrer Heimat Widerfahrenen gemacht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. März 2007 zu verpflichten, sie, die Klägerin, als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23. März 2007 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 und 11 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte nebst Beiakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Dies gilt zunächst, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, weil bereits die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorliegen.

Bei dem Begehren der Klägerin handelt es sich um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG, da das erste Asylverfahren der Klägerin rechtskräftig negativ abgeschlossen worden ist. Im Falle eines Folgeantrags muss

sich aus dem Vorbringen des Folgeantragstellers schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar ergeben, dass ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gegeben ist. Beruft sich der Asylbewerber auf einen Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 VwVfG, so dürfen sich seine Darlegungen nicht nur auf das Vorliegen einer geänderten Sachlage oder eines neuen Beweismittels beziehen. Vielmehr muss darüber hinaus dargelegt werden, warum nunmehr eine für ihn günstigere Entscheidung möglich sein soll.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 – 9 C 33.90 –, EZAR, Folgeantrag 212 Nr. 8; OVG NRW, Beschluss vom 15. Mai 1995 – 25 A 3049/95.A –.

An einem schlüssigen Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung fehlt es, wenn das Vorbringen von vornherein nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, dem Antragsteller zur Asylberechtigung zu verhelfen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1991 – 2 BvR 1243/90 –, InfAuslR 1991, 131, 135; BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 – 9 C 33.90 –, EZAR 121 Nr. 8, und Urteil vom 23. Juni 1987 – 9 C 251.86 –, EZAR 224 Nr. 16.

Bei seiner Prüfung, ob auf den Folgeantrag eines Asylbewerbers hin ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, beschränkt sich das Gericht – mit Rücksicht darauf, dass eine umfassende Prüfung der Asylberechtigung des Ausländers bereits im Erstverfahren stattgefunden hat – auf die im Folgeantrag vom Antragsteller selbst geltend gemachten Gründe. Dieser eingeschränkte Prüfungsumfang rechtfertigt sich aus der gesetzgeberischen Ausgestaltung des Asylfolgeverfahrens. Danach soll eine Überprüfung der im Erstverfahren getroffenen bestandskräftigen Entscheidung auf ihre fortdauernde Gültigkeit hin nur dann stattfinden, wenn ein den in § 71 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG festgelegten Anforderungen im Einzelnen genügender Antrag gestellt ist. Das Erfordernis eines in diesem Sinne qualifizierten Antrags würde unterlaufen, wenn das Bundesamt bzw. nachfolgend das Gericht auf jeden Folgeantrag hin von Amts wegen in eine umfassende Sachprüfung einzutreten hätte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 – 9 C 47.87 –, NVwZ 1989, 161.

Ausgehend von diesen Grundsätzen, hat das Bundesamt zu Recht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt.

Anknüpfungspunkte dafür, die Sachlage habe sich in Bezug auf Art. 16a Abs. 1 GG oder § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der ab dem 28. August 2007 gültigen Fassung des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) nach dem Abschluss des Asylverfahrens der Klägerin zu ihren Gunsten geändert, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

Soweit es zunächst das Vorbringen der Klägerin zu dem ihr angeblich in ihrem Heimatland Widerfahrenen anbelangt, so hat sie im vorliegenden Folgeverfahren – insbesondere in dem Schriftsatz vom 4. März 2008 und im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2008 – lediglich das geltend gemacht, was sie bereits in ihrem Asylverfahren vorgetragen hat bzw. hätte vortragen können. Schon aus diesem Grunde können die betreffenden Darlegungen ihrem Asylfolgeantrag nicht zum Erfolg verhelfen.

Unabhängig davon – und (ebenfalls) selbständig tragend – ergibt sich aus dem in Rede stehenden Vorbringen im vorliegenden Zusammenhang auch deshalb nichts zugunsten der Klägerin, weil der betreffende Vortrag die in dem bestandskräftigen Bescheid vom 11. Mai 2006 sowie in dem rechtskräftigen Urteil des VG Aachen vom 25. August 2006 – 3 K 909/06.A – jeweils getroffene Feststellung, dass das angebliche Verfolgungsschicksal der Klägerin unglaublich ist, nicht nur nicht in Frage zu stellen vermag, sondern er im Gegenteil die Zweifel an der Wahrheit der Behauptungen der Klägerin weiter vertieft. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass die in dem Bescheid vom 11. Mai 2006 und dem Urteil vom 25. August 2006 für die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin angeführten Gesichtspunkte durch ihren Vortrag in ihrem Asylfolgeverfahren nicht entkräftet werden. Vielmehr werden die in dem vorgenannten Bescheid bzw. Urteil aufgezeigten Ungereimtheiten und Widersprüche

in den Darlegungen der Klägerin durch ihre aktuellen Einlassungen weiter vertieft, und es werden zusätzliche Widersprüche, Ungereimtheiten und Unklarheiten hinzugefügt.

So hatte die Klägerin bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt noch mit keinem Wort erwähnt, dass der Bürgermeister bzw. – so die Klägerin in der mündlichen Verhandlung – der Gouverneur der Stadt mit „der Präsidentin des Marktes“ zusammengekommen bzw. dorthin gekommen sei, „wo sich die Vertreter des Marktes aufhielten“. Vielmehr hatte sie damals lediglich erklärt, als der Bürgermeister zum Markt gekommen sei, sei er auch zu ihr, der Klägerin, und den vier anderen Frauen, mit denen sie zusammengearbeitet habe, gekommen. Widersprüchlich fiel die diesbezügliche Schilderung der Klägerin im Übrigen auch noch in anderer Hinsicht aus. Denn in der mündlichen Verhandlung äußerte die Klägerin zunächst, als der Gouverneur der Stadt den Markt besichtigt habe und er dabei dann „zu diesem Pavillon gekommen“ sei, wo sich die Vertreter des Marktes aufgehalten hätten, habe er dort „die Präsidentin und die Vizepräsidentin des Marktes getroffen“. Anschließend erklärte die Klägerin hingegen, an dem betreffenden Tage – als der Gouverneur den Markt besucht habe – sei die Vizepräsidentin nicht zugegen gewesen, so dass sie, die Klägerin, diese vertreten habe.

Hatte die Klägerin ferner bei der Anhörung durch das Bundesamt noch angegeben, der Tag, als der Bürgermeister den Markt besucht habe, sei ein Samstag, nämlich der 21. Mai (2005) gewesen, so äußerte sie in der mündlichen Verhandlung, der Betreffende sei an einem Freitag auf den Markt gekommen.

Zudem hatte die Klägerin bei der Anhörung vom 5. Mai 2006 dargelegt, im Dezember habe eine Kollegin sie angerufen und ihr gesagt, dass drei Soldaten sie, die Klägerin, gesucht hätten. Seitdem habe sie Angst bekommen und sei immer erst sehr spät abends nach Hause gegangen. In der mündlichen Verhandlung stellte die Klägerin das angebliche Geschehen hingegen in wesentlicher Hinsicht anders dar. Nunmehr behauptete sie, ihr sei gesagt worden, dass einige Leute auf den Markt gekommen seien und nach ihr gefragt hätten. Die Betreffenden seien in Zivil gekleidet gewesen.

Ihre Informanten hätten die Vermutung geäußert, dass es sich um Soldaten gehandelt habe. Sie, die Klägerin, sei dann zwar zunächst zu ihrem Haus zurückgegangen. Vor dem Haus habe sie aber eine große Menschenmenge gesehen. Sie sei deswegen dann in eine andere Richtung gegangen und habe sich anschließend bei einem Mitglied der „Aliba“ zu Hause versteckt.

Ungereimt ist ferner, dass die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt auf eine entsprechende Frage erklärt hatte, sie habe (erst) Anfang Dezember (2005) persönlich das erste Mal erfahren, dass sie den Politiker Mbemba umbringen sollte, sie in der mündlichen Verhandlung demgegenüber erklärte, der Gouverneur habe ihr vorgeworfen, dass er ihr schon im Mai (2005) den Auftrag zur Vergiftung des Politikers Mbemba erteilt habe, sie diesen Auftrag aber bis Dezember nicht ausgeführt habe.

Des Weiteren berichtete die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt, nachdem sie den ihr erteilten Mordauftrag nicht ausgeführt habe, habe sie der Bürgermeister zu sich in sein Büro im Rathaus gerufen und dort mit ihr geschimpft. Im Widerspruch dazu bekundete die Klägerin in der vor dem VG Aachen durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 25. August 2006, nachdem sie den Auftrag zu Ermordung des Vizepräsidenten (Mbemba) nicht ausgeführt habe und ihr daraufhin mitgeteilt worden sei, dass der Gouverneur sie in seinem Büro sprechen wolle, sei sie „nicht dort hingegangen“. In der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2008 machte die Klägerin schließlich eine weitere Version des angeblichen Geschehens geltend. Denn jetzt behauptete sie, nachdem die „Präsidentin des Marktes“ zum Gouverneur gegangen „und ihm wiederum alles erzählt“ habe, habe der Gouverneur sie, die Klägerin, nochmals gerufen, sie sei aber „nicht hingegangen“. Im Dezember habe der Gouverneur sie erneut gerufen. Sie sei diesmal „hingegangen“.

Darüber hinaus hatte die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt ausgesagt, sie habe sich aus Angst vor einer ihr drohenden Verfolgung das Visum (für die Bundesrepublik Deutschland) besorgt – „Ich bin >>deshalb<< mit Hilfe meines Lebenspartners hergegangen und habe mir das Visum besorgt“ –. Im Widerspruch

dazu bekundete die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2008, sie habe das in Frage stehende Visum aus anderen Gründen beantragt, nämlich deswegen, um ein Auto in Deutschland zu kaufen. Auch in der vor dem VG Aachen durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 25. August 2006 hatte die Klägerin angegeben, „das Visum [habe sie] schon vor diesen Problemen beantragt“.

Nicht frei von Ungereimtheiten sind überdies auch die Einlassungen der Klägerin zu den Modalitäten ihrer Ausreise. Zu Problemen bei der Ausreise befragt, äußerte die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt, sie habe sich am Flughafen unauffällig verhalten. Sie habe auch nur eine Handtasche bei sich gehabt und „die“ hätten gedacht, dass sie – wie üblich – eine Geschäftsreise antrete. In der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2008 erklärte die Klägerin zu ihrer Ausreise hingegen, ihr Freund habe den Soldaten am Flughafen Geld gegeben, damit die Soldaten sie, die Klägerin, ohne Probleme ins Flugzeug steigen ließen. Dass die Klägerin diese Gegebenheit trotz einer entsprechenden Befragung bei der Anhörung durch das Bundesamt noch mit keinem Wort erwähnt hatte, lässt darauf schließen, dass sie auch insoweit unwahre Angaben gemacht hat und sie sich bei ihrem Vorbringen nicht an der Wahrheit, sondern an asyltaktischen Motiven orientiert.

Undurchsichtig ist schließlich auch, dass die Klägerin bei der Anhörung vom 5. Mai 2006 bekundete, sie habe für ihre Tätigkeiten vom Bürgermeister „nur 300 US-Dollar im Monat gekriegt“, sie in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2008 demgegenüber angab, der Bürgermeister habe ihr – bei der Erteilung des Mordauftrages – „1.000,00 Dollar“ gegeben.

Insgesamt betrachtet, hat das Vorbringen der Klägerin im vorliegenden Klageverfahren den Eindruck, dass sie ein erlogenes Verfolgungsschicksal dargetan hat, nachhaltig intensiviert.

Auch mit Blick auf die von der Klägerin geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht gegeben. Vielmehr war das von der Klägerin im vorliegenden Asylfolgeverfahren

dargelegte exilpolitische Engagement im Wesentlichen bereits Gegenstand ihres Asylerstverfahrens bzw. des Klageverfahrens 3 K 909/06.A (VG Aachen). So hatte die Klägerin insbesondere schon gegenüber dem VG Aachen angegeben, sie sei Frauenbeauftragte der Organisation bzw. Partei FDS und deren Vorsitzender sei ihr Schwager.

Unabhängig davon ist nicht erkennbar, dass das von der Klägerin in ihrem Asylverfahren dargelegte exilpolitische Engagement von den Regierungsstellen der Demokratischen Republik Kongo als Ausdruck einer ernst zu nehmenden Gegnerschaft gewertet und als geeignet angesehen wird, die Regierung in der inländischen oder ausländischen Öffentlichkeit in erheblichen Misskredit zu bringen oder gar in ihrem Bestand zu gefährden. Vielmehr verfestigt sich gerade auch bei Berücksichtigung der Einlassungen, die die Klägerin bei ihrer informatorischen Anhörung durch das Bundesamt am 7. Februar 2007 vorgenommen hat, der Eindruck, dass die von ihr geltend gemachten Aktivitäten allein bezwecken, ihr zu einem dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu verhelfen. Dafür, dass die kongolesische Regierung den exilpolitischen Aktivitäten ihrer Landsleute in Deutschland – im Vergleich zu denen in Belgien oder Frankreich – eine nennenswerte Bedeutung beimisst, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. Die Mitgliedschaft in Auslandsorganisationen kongolesischer Oppositionsparteien bzw. die Teilnahme an deren Kundgebungen gegen die Regierung führen zu keiner Gefährdung der betreffenden Person durch die Sicherheitsdienste.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Lagebericht vom 1. Februar 2008.

Zu dem Vorbringen der Klägerin bei ihrer Anhörung vom 7. Februar 2007 ist überdies festzustellen, dass die betreffenden Einlassungen der Klägerin – ebenfalls – nicht widerspruchsfrei ausfielen. So behauptete sie zunächst, in Düsseldorf im Radio gesprochen zu haben. Die anschließende Frage, ob sie persönlich jemals im Radio in Düsseldorf gesprochen habe, verneinte sie hingegen. Ferner äußerte die Klägerin einerseits, es sei – im Radio – „veröffentlicht worden“, dass sie zur Frauenbeauftragten der Partei FDS gewählt worden sei. Andererseits verneinte sie wiederum die Frage, ob ihr denn jemals persönlich gesagt worden sei, dass ihre Wahl im Radio

„veröffentlicht“ worden sei. Des Weiteren räumte die Klägerin bei der Anhörung vom 7. Februar 2007 ein, dass sie als Ministerin für Frauenangelegenheiten nicht tätig geworden sei. Ebenso verneinte sie die Frage, ob sie jemals einen Artikel in einer Zeitung veröffentlicht habe. Angesichts dieser Gegebenheiten spricht alles dafür, dass es der Klägerin nicht um ein ernsthaftes politisches Engagement geht, sondern allein darum, durch Vortäuschung eines solchen ihren Aufenthalt in Deutschland zu verlängern.

Ebenso wenig hat die Klägerin schlüssig aufgezeigt, dass sich aus der Neufassung des § 60 Abs. 1 AufenthG etwas zu ihren Gunsten ergibt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass, wie vorstehend erläutert, ihr gesamtes Vorbringen zu ihrem angeblichen Verfolgungsschicksal unglaublich ist.

Die auf die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 i. V. m. Abs. 11 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage ist ebenfalls unbegründet. Der diesbezüglich ablehnende Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Soweit es zunächst die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG anbelangt, liegen auch insoweit die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG nicht vor. Denn diesbezüglich fehlt wiederum ein schlüssiger Vortrag dazu, dass eine für die Klägerin günstigere Entscheidung in Betracht kommt. Insoweit ist auf das vorstehend zu Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG Ausgeführte zu verweisen.

Soweit es § 60 Abs. 7 AufenthG angeht, so hat die Klägerin unabhängig davon, ob in dieser Hinsicht die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens bezüglich der in dem Bescheid des Bundesamtes vom 11. Mai 2006 zu § 60 Abs. 7 AufenthG getroffenen Feststellung erfüllt sind (vgl. § 51 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 VwVfG), im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG (vormals § 53 Abs. 6 Ausländergesetz – AuslG –) in Bezug auf

die DRK. Denn ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 oder 2 AufenthG ist nicht gegeben.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Bestimmung hebt – ebenso wie die Vorgängerregelung in § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG – allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab. Allerdings genügt für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die geschützten Rechtsgüter zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, wobei jedoch das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. März 1997 – 9 B 627.96 –, JURIS; Urteil vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, NVwZ 1996, Beilage 8/1996, 57, und Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 15.95 –, NVwZ 1996, 476, jeweils zu § 53 AuslG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, auf den sich die Regelung des § 60 Abs. 11 AufenthG (u. a.) bezieht, ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Schutzgewährung hiernach setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus, wobei nur Kämpfe ab einer bestimmten Größenordnung und einem bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Erforderlich ist zudem eine individuelle Bedrohung von Leib und Leben, d. h. eine solche, bei der die Verletzung der genannten Rechtsgüter gleichsam unausweichlich ist. Allgemeine Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes ausgesetzt sind, sind insoweit nicht

ausreichend. Schließlich genügt es nicht, dass sich die Gefahrenlage nur auf Teilgebiete des betroffenen Staates erstreckt.

Vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. Oktober 2007 – 19 C 07.1705 –, JURIS; Beschluss vom 8. Oktober 2007 – 19 CS 07.1987 –, JURIS.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) sind allerdings Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher § 54 Satz 1 AuslG) zu berücksichtigen. Nach dieser Bestimmung kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Berufte sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig also nur im Rahmen eines generellen Abschiebungstopps nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten (Sperrwirkung in Bezug auf § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG). Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Ursache für schwierige Lebensbedingungen im Heimatland in der katastrophalen wirtschaftlichen Situation für die Bevölkerung insgesamt oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen liegt. Soweit die mit einer solchen Situation typischerweise verbundenen Mangelercheinungen wie etwa Obdachlosigkeit, Unterernährung oder unzureichende medizinische Versorgung zu erheblichen Gefahren führen, handelt es sich um allgemeine Gefahren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 – 9 C 4.98 –, NVwZ 1999, 666 zu § 53 Abs. 6 AuslG; OVG NRW, Beschluss vom 30. Oktober 2006 – 13 A 2820/04.A –.

Ausländern, die der allgemein gefährdeten Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppe angehören,

vgl. zu den Kriterien für eine Gruppenbildung BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, NVwZ 2002, 101 (102),

für die aber ein Abschiebestop nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ist ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 bzw. 2 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer im Zielstaat landesweit bestehenden extremen Gefahrenlage Verfassungsrecht verletzen, der Ausländer also gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Nur wenn extreme Gefahren mit diesem erhöhten Wahrscheinlichkeitsgrad drohen, ist die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG gerechtfertigt. Ob eine solche extreme Gefahrenlage vorliegt, ist stets mit Blick auf sämtliche einem Ausländer drohenden Gefahren zu beurteilen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 –, NVwZ 2001, 1420 (m. w. N.); Beschluss vom 26. Januar 1999 – 9 B 617.98 –, NVwZ 1999, 668; Urteil vom 8. Dezember 1998 – 9 C 4.98 –, NVwZ 1999, 666, jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG; OVG NRW, Beschluss vom 6. Februar 2006 – 4 A 4702/04.A –.

Dabei geht es allerdings nicht um eine „mathematische“ oder „statistische“ Summierung von Einzelgefahren; vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gesamtfährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. März 1999 – 9 B 866.98 –, Buchholz, 402.240 § 53 AuslG Nr. 17, und Urteil vom 19. November 1996 – 1 C 6.95 –, NVwZ 1997, 685, jeweils zu § 53 AuslG ; OVG NRW, Beschluss vom 6. Februar 2006 – 4 A 4702/04.A –.

Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht

entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungsverbots, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG beseitigen kann.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, NVwZ 2002, 101, und vom 19. November 1996 – 1 C 6.95 –, a. a. O., jeweils zu § 53 AuslG.

Geboten ist die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG immer dann, wenn der einzelne extrem gefährdete Asylbewerber ansonsten gänzlich schutzlos bliebe, d. h. wenn seine Abschiebung in den Zielstaat ohne Eingreifen des Bundesamtes oder der Verwaltungsgerichte tatsächlich vollzogen würde.

Der Klägerin kann weder in unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 oder 2 AufenthG noch in verfassungskonformer Anwendung dieser Bestimmungen (und damit über den nach Satz 3 dieser Vorschrift begrenzten Anwendungsbereich hinaus) Schutz vor Abschiebung gewährt werden.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots zum einen nicht in unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Denn diesbezüglich hat sie nichts dargetan. Auf ihr Vorbringen zu dem ihr angeblich in ihrer Heimat Zugestoßenen kann insoweit nicht abgestellt werden, da der betreffende Vortrag, wie bereits ausgeführt, unglaublich ist. Ebenso wenig rechtfertigen die von der Klägerin geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten die Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Auch insoweit kann auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen verwiesen werden.

Des Weiteren scheidet ein Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG von vornherein aus. Denn im Falle einer Ausreise der Klägerin nach Kinshasa droht ihr dort schon deshalb keine Gefahr

im Sinne dieser Bestimmung, weil es in dem betreffenden Bereich an einem bewaffneten Konflikt im Sinne der Vorschrift fehlt.

Vgl. dazu Hess.VGH, Urteil vom 9. November 2006 – 3 UE 3238/03.A –, JURIS (zu Art. 15 lit. c) QRL).

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots schließlich auch nicht aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen in der DRK in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 bzw. 2 AufenthG zu.

Die Klägerin würde nicht unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die DRK aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen in eine extreme Gefährdungslage geraten, die sie mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Da eine Abschiebung nur auf dem Luftweg über den Flughafen von Kinshasa erfolgen kann, beschränkt das Gericht die Prüfung der Lebensbedingungen auf den Großraum dieser Stadt, in der die Situation ohnehin besser ist als in den übrigen Landesteilen.

Es lässt sich nicht feststellen, dass ein abgeschobener Asylbewerber im Großraum Kinshasa mangels jeglicher Lebensgrundlage in eine extreme Gefahrenlage geriete und dem baldigen,

vgl. zur notwendigen Unmittelbarkeit der Rechtsgutbeeinträchtigung: BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999 – 9 B 617.98 –, a. a. O.,

sicheren Hungertod ausgeliefert wäre. Dabei wird nicht verkannt, in welchem desolaten Zustand sich das Staatswesen insgesamt befindet. Vor allem ist die wirtschaftliche Lage bedrückend schlecht. Die Arbeitslosenquote wird auf über 90 % geschätzt. Jede geordnete wirtschaftliche Tätigkeit wird erschwert. In der Hauptstadt Kinshasa ist Hauptursache der weiterhin angespannten Versorgungslage mit Lebensmitteln das Fehlen hinreichender Transportmöglichkeiten aus den fruchtbaren Agrarprovinzen in die Stadt. Die Verbindungsstraßen in den Bandundu und zur Hafenstadt Matadi sowie die Eisenbahnverbindung dorthin sind in desolatem Zustand, die Fluss-

schifffahrt auf dem Kongo in die Ostprovinzen ist seit Jahren kriegsbedingt unterbrochen. Gegenwärtig gibt es verstärkte Bemühungen, den Kongo entsprechend einschlägiger VN-Sicherheitsrats-Resolutionen wieder für die Schifffahrt zu öffnen. Eine Lösung scheint sich abzuzeichnen. Die MONUC hat in geringem Umfang die Flussschifffahrt von Kinshasa in die Rebellengebiete zur humanitären Lebensmittelversorgung wieder eröffnet, daneben verkehren regelmäßig kleinere Transportboote zwischen dem Bandundu und Kinshasa. In Ergänzung dazu versucht die Bevölkerung in Kinshasa, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Eine im September 2001 veröffentlichte Untersuchung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Kinshasa zur Ernährungssituation in Kinshasa ergab u.a., dass z. B. von 611 Haushalten in Kinshasa in einem Untersuchungszeitraum von 3 Monaten 22% der Haushalte eine Mahlzeit, 61,1 % zwei und 16,1% drei Mahlzeiten pro Tag zu sich nehmen können. Von 598 Haushalten haben 14,1 % im Untersuchungszeitraum eine gesteigerte Menge Lebensmittel zur Verfügung gehabt, 59,1 % weniger, bei 26,8% blieb die Menge der konsumierten Lebensmittel über drei Monate gleich. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung in Kinshasa schwierig ist, dass dank verschiedener Überlebensstrategien jedoch keine akute Unterversorgung wie etwa in anderen Hungergebieten Afrikas herrsche. So waren in den Armutsvierteln von Kinshasa Kimbanseke und Selembao im Februar 2001 12 % der Kinder unter 5 Jahren latent unterernährt, unter akuter Unterernährung litten 2,6 %. Auch OCHA, die humanitäre Koordinierungsorganisation der Vereinten Nationen, kommt im Februar 2002 zu dem Ergebnis, dass dank der Anpassungsfähigkeit der Akteure im informellen Nahrungssektor eine befürchtete akute Mangelsituation im Großraum Kinshasa ausgeblieben ist. Im Großraum Kinshasa variiert die allgemeine (zu unterscheiden von akuter/schwerer) Unterernährungsrate zwischen 10 und 20 Prozent.

Vgl. AA, Lageberichte vom 1. Februar 2008, 5. September 2006, 14. Dezember 2005, 9. Mai 2005, 4. August 2003 sowie 2. August 2002.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die allgemein beschriebene katastrophale Versorgungslage in erster Linie den Nordosten des Landes, nicht aber in gleicher Weise den Großraum Kinshasa betrifft.

In dieser Situation, mag sie bei Gesamtschau aller Umstände auch äußerst bedrückend sein, kann nicht angenommen werden, dass jeder Kongolese im Falle der Rückkehr in sein Heimatland gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dies gilt auch für die Klägerin.

Der Klägerin, für die kein anderweitiger gleichwertiger Abschiebungsschutz gegeben ist, ist vorliegend auch nicht wegen der in Kinshasa bestehenden schlechten medizinischen Versorgungslage oder einer im Falle ihrer Rückkehr möglicherweise drohenden Malariaerkrankung Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzubilligen.

Das Risiko, an Malaria, insbesondere der gefährlichen Form der Malaria tropica, zu erkranken, ist in der DRK sehr hoch. Malaria ist eine der häufigsten und tödlichsten Krankheiten in der DRK, an der z. B. im Jahre 2000 etwa 200.000 Menschen starben.

Vgl. Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin/Prof. Auskunft an das Bundesamt vom 2. April 2002 (im Folgenden: Prof.); Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge, Bericht vom 1. Oktober 2001 über die medizinische Infrastruktur und Behandlung in Kinshasa (im Folgenden: Schweizerisches Bundesamt).

Der Krankheitsverlauf bei kleinen Kindern führt häufiger zu schwereren Verläufen als bei Heranwachsenden und Erwachsenen.

Vgl. Prof. ; vgl. auch Schweizerisches Bundesamt, wonach von den genannten Todesfällen des Jahres 2000 40.000 Kinder, also ein Fünftel, betroffen waren und im ersten Drittel des Jahres 47 % der Todesfälle in der Pädiatrie von Kinshasa auf Malaria zurückzuführen waren.

Somit ist eine größere Zahl von Menschen von der Malariaerkrankung betroffen mit der Folge, dass insoweit die "Sperrung" des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG eingreift und Abschiebungsschutz nur gewährt werden kann, wenn jedem Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, alsbald nach der Ankunft in der DRK an dieser Krankheit zu sterben. Das ist jedoch nicht der Fall.

Auch bei einer Erkrankung gibt es jedenfalls in Kinshasa hinreichende Möglichkeiten ärztlicher Hilfe und in ausreichender Menge Medikamente.

Vgl. Prof. ; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Kinshasa, Auskunft vom 18. Mai 2001 an den VGH Baden-Württemberg.

Bei rechtzeitigem Erkennen der Krankheit und Behandlung mit den entsprechenden Medikamenten tendiert die Sterblichkeitsrate gegen Null.

Vgl. Prof.

Prof. und Dr.

vgl. Gutachten Dr. med. /Universitätsklinikum Heidelberg vom 9. Februar und 15. Oktober 2001 für den VGH Baden-Württemberg (im Folgenden: Dr.),

stimmen darin überein, dass ausschlaggebend für eine wirksame Bekämpfung die alsbaldige Verabreichung entsprechender Medikamente ist. Entgegen der Ansicht von Dr. geht allerdings Prof. davon aus, dass auch bei Erkrankten, die nicht semi-immun sind, in der Regel eine frühe Diagnose und Behandlung erfolgen. In einem Land wie der DRK würden alle Krankheitszeichen als Malaria betrachtet und als solche behandelt, auch wenn es sich um ganz andere Erkrankungen handele. In der Realität sei es so, dass bei Kopfschmerzen, Frieren und anderen Erscheinungen eine Malariabehandlung in der Regel unverzüglich eingeleitet werde. Die Ansicht von Prof. überzeugt, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei der Malariaerkrankung, wie dargelegt, um eine der am häufigsten vorkommenden und damit "gut bekannten" Erkrankungen in der DRK handelt.

Das Gericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW,

vgl. Urteil vom 18. April 2002 – 4 A 3113/95 –,

auch davon aus, dass die Kosten für die notwendigen Medikamente zur Behandlung einer Malariaerkrankung,

vgl. die Übersicht der verfügbaren Medikamente unter Angabe der Preise im Bericht des Schweizerischen Bundesamtes, Seite 16; ferner Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Kinshasa, Auskunft vom 18. Mai 2001 an den VGH Baden-Württemberg,

aufgebracht werden können oder bei einer absoluten Mittellosigkeit von anderen Stellen aus ethischen Gründen zunächst zur Verfügung gestellt werden.

Zwar befindet sich das Gesundheitswesen in der DRK allgemein in einem sehr schlechten Zustand. Die staatlichen Krankenhäuser sind heruntergewirtschaftet oder aber geplündert. Sie sind auf Grund ihrer geringen Anzahl, ihrer schlechten Ausstattung und infolge der unzureichenden hygienischen Verhältnisse nicht in der Lage, im erforderlichen Umfang – insbesondere bei komplizierten Eingriffen – die Kranken im ausreichenden Maß zu versorgen. Die ärztliche Versorgung ist in Kinshasa jedoch grundsätzlich gewährleistet. In seinem Bericht vom 1. Oktober 2001 über die medizinische Infrastruktur und Behandlung in Kinshasa berichtet das Schweizerische Bundesamt für Flüchtlinge, dass es in Kinshasa 1.500 medizinische Einrichtungen gibt. Zwar sind davon viele rein profitorientiert. Auch ist der Großteil der medizinischen Einrichtungen in Kinshasa schlecht ausgerüstet und erhält – mit Ausnahme der konfessionellen medizinischen Einrichtungen – keine Hilfe vom Ausland. Andererseits sind aber im Bereich der medizinischen Versorgung häufig Organisationen der großen Kirchen, so der Heilsarmee, der katholischen Kirche, der Kirche von Christus im Kongo und der kimbanguistischen Kirche tätig. Diesen gehören in Kinshasa mehr als 70 % der Gesundheitszentren sowie einige Spitäler. Zusammengefasst stellt der Bericht fest, die medizinische Infrastruktur in Kinshasa weise große Unterschiede auf, von rein profitorientierten Einrichtungen mit ungenügend ausgebildetem Personal bis

hin zu gut geführten Spitälern mit Spezialisten. Die meisten Krankheiten können in Kinshasa behandelt werden. Das gilt zum Beispiel für Diabetes Mellitus I und II mit Bluthochdruck, Asthma und Bronchialerkrankungen, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Pneumopathie, Typhus und auch Röteln.

Vgl. AA, Lageberichte vom 1. Februar 2008, 5. September 2006, 14. Dezember 2005, 9. Mai 2005, 4. August 2003; Schweizerisches Bundesamt.

Nach den Erkenntnissen ist auch die Versorgung mit Medikamenten gesichert. In letzter Zeit sind in Kinshasa über 100 Apotheken neu eröffnet worden. Im Allgemeinen sind die Apotheken zwar relativ einfach ausgestattet. Auch wenn Mangel an gewissen Basisprodukten wie zum Beispiel HIV- und Blutgruppentests besteht, so sind Medikamente gegen Malaria-, Tuberkulose-, Rheuma-, Husten- und Durchfallerkrankungen und auch Anämiepräparate sowie Antibiotika doch einfach zu erhalten.

Vgl. Schweizerisches Bundesamt.

Allerdings besteht weder ein Krankenversicherungssystem noch eine freie staatliche Gesundheitsfürsorge. Bei abhängig Beschäftigten zahlen in der Regel die Arbeitgeber die Behandlungskosten. Angesichts der Arbeitslosenquote von über 90 % dürfte dies auf einen Rückkehrer jedoch nur ausnahmsweise zutreffen. In den anderen Fällen müssen die Behandlungskosten von der Großfamilie aufgebracht werden. Nur für zahlungskräftige Patienten – was ebenfalls als Ausnahmefall einzustufen ist – stehen hinreichend ausgestattete private Krankenhäuser und fachkundige Ärzte zur Verfügung.

Vgl. AA, Lageberichte vom 1. Februar 2008, 5. September 2006, 14. Dezember 2005, 9. Mai 2005, 4. August 2003 und vom 2. August 2002.

Angesichts dieser Situation wird die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung indes im Wesentlichen von so genannten Nicht-Regierungsorganisationen, u.a. den Kirchen, getragen. Wenngleich die Patienten bzw. ihre Angehörigen auch hier für die

Behandlung aufkommen müssen, sind die Kosten jedoch deutlich niedriger als etwa in Deutschland, weil von den Kirchen im Wesentlichen essentielle Medikamente eingesetzt werden.

Vgl. Auskunft des Missionsärztlichen Instituts Würzburg vom 6. November 2000 an das VG München.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in kirchlichen Einrichtungen in einem Notfall sicherlich zunächst der Patient behandelt und anschließend der Arzt versuchen wird, von ihm oder seiner Familie Kostenerstattung zu erhalten.

Vgl. Sachverständigengutachten /Missionsärztliches Institut Würzburg, Sitzungsniederschrift des VG Frankfurt/Main vom 27. Juni 2002 – 4 E 30155/98.A (3), 4 E 4937/99.A (3), 4 E 2667/01.A (3), 4 E 2682/01.A (3), 4 E 593/02.A (3) und 4 E 594/02.A (3) –

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch nach der Einschätzung von Dr. selbst in den Fällen, in denen eine Malaria nicht sofort erkannt wird, der schwere Verlauf der Malaria innerhalb kürzester Zeit zwar eintreten kann, aber nicht muss, wobei von diesen schweren Erkrankungsfällen ca. jeder vierte tödlich verläuft.

Damit ist keine extreme Gefährdungslage gegeben, bei der für jeden Rückkehrer angenommen werden muss, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar nach der Rückkehr in die DRK an Malaria sterben wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. König